

# **Allgemeine Benutzungsordnung Sportanlage "Rheingau-Stadion" in der Fassung vom 1. Februar 2012**

## **§ 1 Zuständigkeit**

Die Sportanlage "Rheingau-Stadion" wird vom Magistrat der Stadt Geisenheim zugleich im Auftrag des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises verwaltet.  
Zuständig ist der Magistrat der Stadt Geisenheim.

## **§ 2 Allgemeines**

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil eines jeden Vertrages, der zwischen der Stadt Geisenheim und dem Nutzer/Veranstalter über die Überlassung der Sportanlage "Rheingau-Stadion" abgeschlossen wird.

## **§ 3 Überlassung**

1. Die Stadt Geisenheim überlässt die o.g. Sportanlage Schulen, Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden und Bürgerinnen und Bürgern zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Schulsport, Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).
2. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Zuständig für die Überlassung ist der Magistrat der Stadt Geisenheim.
4. Die Überlassung ist schriftlich mit Name, Anschrift sowie Kontaktdaten (z. B. Telefon und/oder Handynummer, E-Mail-Adresse) der verantwortlichen Person zu beantragen.  
Die Anträge auf Überlassung, auch auf Dauerbenutzung, sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.  
Eine Dauernutzung ist dann gegeben, wenn die Sportanlage mehr als einmal monatlich genutzt wird.
5. Die regelmäßigen Nutzungszeiten durch Schulen und Vereine werden in einem Anhang dieser Benutzungsordnung beigefügt.

## **§ 4 Benutzung der Sportanlagen, Geräte, Duschen und Umkleideräume**

1. Die evtl. Sperrung der einzelnen Flächen in der Sportanlage wird durch eine Hinweistafel am Eingang kenntlich gemacht.  
Die Benutzung des Rasenplatzes ist nur durch eine vorherige Sondervereinbarung erlaubt.  
Zuschauer dürfen die Spiel- und Sportflächen nicht betreten.
2. Zustimmungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, insbesondere wenn die Benutzung der Anlage, zum Beispiel durch Witterungseinflüsse, nicht ohne Beschädigung möglich ist.
3. Sämtliche Sportanlagen dürfen nur mit entsprechenden Sportschuhen betreten werden.  
Auf der Leichtathletik-Kunststoffanlage dürfen Spikes bis 6 mm, jedoch keine Stollenschuhe getragen werden.  
Auf dem Kunstrasenplatz dürfen weder Spikes noch Schraubstollenschuhe getragen werden.  
Das Abstellen von Mobiliar auf den Leichtathletik - Kunststoffanlagen ist nicht gestattet.

## **64. Ergänzungslieferung**

4. Spiel- und Sportgeräte werden vom Platzwart oder einem Berechtigten nur an Übungsleiter und Lehrpersonen ausgehändigt und sind ihm unmittelbar nach der Nutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen auf der Sportanlage nur mit Genehmigung des Platzwartes abgestellt werden.
5. Eine Räumung der Sportanlage und Zuwegungen von Schnee und Eis durch die Stadtverwaltung erfolgt nicht.
6. Eine Linien-Abstreuerung des Rasenplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung bei Bedarf, aber höchstens 1 x pro Monat.
7. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln, entstandene Schäden unverzüglich zu melden.
8. Wird von einem Nutzer/Veranstalter die vorhandene Tonaanlage benötigt, so ist ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen.
9. Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme innerhalb der Sportanlage, insbesondere
  - (a) das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, (Ausnahme Fahrradständer am Eingang) Mofas, Motorrädern, usw.
  - (b) das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Flaschenverschlüssen etc.
  - (c) das Mitbringen von Getränken in Glasgefäßen auf die Kunststoffanlagen, Rasen- und Kunstrasenflächen.
  - (d) das Mitbringen von Tieren.
10. Während der Nutzungszeit sowie bei allen Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person, ausgewiesen durch Telefon, Adresse, ggf. E-Mail, anwesend sein, welche die Aufsicht führt.
11. Weiterhin untersagt ist das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter/zäune.
12. Bei schulischen Veranstaltungen wird ein generelles Rauchverbot im gesamten Rheingau-Stadion angeordnet.  
Außerhalb der schulischen Veranstaltungen ist das Rauchen in den speziell vorgesehenen Raucherzonen erlaubt.  
Der Nutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.
12. Nach jeder Benutzung ist der im Bereich der Sportanlage angefallene Müll/Abfall vom Veranstalter/Nutzer selbst zu entsorgen.
14. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Duschen nur nach Beendigung ihrer Sportzeit benutzen.  
Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
15. Den Anweisungen des Platzwartes, seines Beauftragten und des Sachbearbeiters des zuständigen Fachbereiches ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Veranstaltungen**

1. Zur Durchführung jeglicher Veranstaltung im Bereich der Sportanlage ist ein Überlassungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat der Stadt zu schließen.

## **64. Ergänzungslieferung**

2. Die Absage einer Veranstaltung vonseiten des Veranstalters ist dem Magistrat der Stadt Geisenheim (zuständiger Fachbereich) unverzüglich zu melden. Ein daraus evtl. entstehender finanzieller Schaden ist grundsätzlich vom Veranstalter zu tragen.
3. Benötigt ein Veranstalter den Markierungsplan der Kampfbahn Typ B, so kann dieser bei dem Platzwart eingesehen werden.
4. Die Aufsichtspflicht für BesucherInnen von Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Ebenso ist durch den Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
5. Jeder Art von Werbung oder gewerbliche Betätigung (z.B. Verkauf von Getränken etc.) innerhalb der Sportanlage ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Genehmigung des Magistrates der Stadt Geisenheim zulässig.
6. Die gesamte Anlage (incl. Duschräume) ist nach Veranstaltungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

## § 6 Entgelte

1. Der Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb für Geisenheimer Vereine und LäuferInnen ist unentgeltlich, ebenso die Nutzung zu Schulzwecken und bei überregionalen Sportveranstaltungen.  
Wird die Sportanlage von anderen kreisansässigen Vereinen nur in Einzelfällen genutzt (z.B. für Sport- und Leistungsabzeichen), kann auf Antrag eine Befreiung vom Entgelt erfolgen.  
Bei Überlassung an andere kreisansässige Vereine über einen längeren Zeitraum (Dauernutzung) werden Sondervereinbarungen getroffen.
2. Bei sonstigen Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

(a)	Nutzung des Kunstrasenplatzes	25,00 EUR/Std.
(b)	Nutzung des Rasenspielfeldes	25,00 EUR/Std.
(c)	Nutzung der Leichtathletikanlagen	32,00 EUR/Std.
(a - c)	zzgl. Betriebskostenpauschale für die Nutzung des Umkleidegebäudes	15,00 EUR/Tag
(d)	Nutzung der gesamten Anlage incl. Betriebskostenpauschale	50,00 EUR/Std.

Auf den Nachweis der persönlichen Daten des/der Nutzer gemäß § 3 Absatz 4 wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Entgelte werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt und müssen vor der Veranstaltung auf einem Konto der Stadtkasse eingegangen sein.

3. Für alle Veranstaltungen, bei denen der sportliche Charakter nicht im Vordergrund steht, werden anstatt der Betriebskostenpauschale die tatsächlich anfallenden Betriebskosten (wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Müll und evtl. Reinigungskosten) in Rechnung gestellt.
4. Bei Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung wird ein Entgelt in Höhe von 500,00 EUR erhoben.

## 64. Ergänzungslieferung

## **§ 7 Haftung**

1. Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher oder Beauftragte an den überlassenen Anlagen oder den Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
2. Die Träger der Einrichtung haften nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer/Veranstalter, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten auf der Sportanlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Träger zu vertreten haben, oder dass ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Soweit hiernach die Haftung der Träger ausgeschlossen ist, hat der Nutzer/Veranstalter die Träger von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- oder Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer.

3. Die Haftung der Nutzer/Veranstalter bezieht sich auch auf Verunreinigungen der Anlage.

## **§ 8 Verlust der Nutzungsberechtigung**

Benutzer der Sportanlage, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung innerhalb des Sportgeländes stören, können von dem Magistrat der Stadt Geisenheim (Sportamt) und seinen Beauftragten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung der Sportanlage "Rheingau-Stadion" in der Fassung vom 1. Februar 2012 ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Geisenheim am 29. März 2012 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 1. Januar 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Schwalbach, den

Geisenheim, den 2. April 2012

Der Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises

Der Magistrat der  
Stadt Geisenheim

\_\_\_\_\_  
- Landrat-

\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister-